



CDU KREISTAGSFRAKTION
RHEINGAU-TAUNUS

Geschäftsstelle
Liebigstraße 12
65307 Bad Schwalbach
Tel. (0 61 24) 725 999, Fax: 725 898
E-Mail: CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de

31. Januar 2022

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
André Stolz
Heimbacher Str.7
65307 Bad Schwalbach

1/22

Handwritten signature and date: 31.01.2022

Berichts Antrag: Ankauf der Aartalbahntrasse

Sehr geehrter Herr Stolz,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt, den Kreisausschuss mit der Beantwortung folgender Fragen zu beauftragen:

Zu 1. Warum plant der Kreisausschuss, die Aartalbahnstrecke zu kaufen?

- a. Haben der Kreisausschuss und die kreisangehörigen Kommunen Kenntnis von konkreten geplanten Maßnahmen seitens der aktuellen Streckeneigentümerin DB Netz AG, die eine Reaktivierung der Aartalbahn verhindern oder erschweren würden?
- b. Hat die Landeshauptstadt Wiesbaden darüber entschieden, ob und wenn ja wann sie den auf Ihrer Gemarkung verlaufenden Teil der Aartalbahntrasse ankaufen möchte?
- c. Gemäß Begründung auf Drucksache Nr. XI/201 erwartet der Kreisausschuss, dass der Kreis sich mit dem Erwerb der Trasse „eine starke Verhandlungsposition bei der beabsichtigten Reaktivierung der Trasse gegenüber allen Verhandlungspartnern“ verschafft. Welche Verhandlungen mit welchen Verhandlungspartnern erwartet der Kreisausschuss im Rahmen der beabsichtigten Reaktivierung konkret?
- d. Gemäß Begründung auf Drucksache Nr. XI/201 erwartet der Kreisausschuss für den Kreis nach Inbetriebnahme Einnahmen in Form von „Trassenentgelt in nicht unerheblicher Höhe“. Welche Größenordnung würden diese Einnahmen nach Einschätzung des Kreisausschusses haben und welche Ausgaben für Instandsetzung, Instandhaltung und Betrieb der Trasse würden dem nach Einschätzung des Kreisausschusses gegenüberstehen?
- e. Hat der Kreisausschuss nach der Neufestlegung auf die Reaktivierung der Aartalbahntrasse als nach der EBO betriebene Eisenbahn (anstatt einer nach der BOStrab betriebenen Straßenbahn im Rahmen des „Citybahn“-Projekts) hinterfragt, ob der Ankauf der Eisenbahninfrastruktur hierfür weiterhin notwendig oder zumindest strategisch geboten ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. Welche eisenbahnrechtlichen Konsequenzen hätte der Kauf der Strecke durch den Rheingau-Taunus-Kreis und die damit einhergehende Entlassung aus dem Eigentum des Bundes?

- a. Würde die Aartalbahntrasse bei einem Ankauf durch den Kreis den Status einer Eisenbahn des Bundes nach Art. 87e GG verlieren? Wenn ja, welche eisenbahnrechtlichen Konsequenzen hätte das auf die Strecke im Bestand sowie auf die Planungen zur beabsichtigten Reaktivierung?
- b. In wessen Zuständigkeit liegt die eisenbahn- und fachplanungsrechtliche Aufsicht über die Aartalbahntrasse aktuell?
- c. In wessen Zuständigkeit würde die eisenbahn- und fachplanungsrechtliche Aufsicht über die Aartalbahntrasse nach einem Ankauf durch den Kreis liegen? Sofern sich die Antwort von der Antwort auf b. unterscheidet, welche rechtlichen, verfahrenstechnischen und technischen Auswirkungen würde das auf die beabsichtigte Reaktivierung der Aartalbahntrasse haben?

Zu 3. Wurde seitens des Kreisausschusses geprüft, ob ein Betrieb der Strecke durch die DB Netz AG oder ein anderes geeignetes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (z.B. die HLB Basis AG) jeweils in deren Eigentum möglich ist? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht?

Bitte um Beantwortung der Frage (ist bislang weder mit der schriftlichen Beantwortung der Anfrage 06/21 noch in Drucksache Nr. XI/201 erfolgt).

Zu 4. Welches Betreibermodell beabsichtigt der Kreisausschuss nach einem eventuellen Kauf der Strecke zu etablieren?

Bitte um Beantwortung der Frage (ist bislang weder mit der schriftlichen Beantwortung der Anfrage 06/21 noch in Drucksache Nr. XI/201 erfolgt).

Zu 5. Inwiefern sind die zu erwartenden Kosten für die Reaktivierung der Aartalbahn mit den vom Kreisausschuss aufgeführten zuletzt geplanten Kosten der CityBahn zwischen Bad Schwalbach und Eiserne Hand von 81,6 Mio. € vor dem Hintergrund vergleichbar, dass für die Reaktivierung der Aartalbahn keine Umspurung und ggf. auch keine Elektrifizierung der Strecke erforderlich ist?

Mit seiner Antwort vom 01.12.2020 auf die Anfrage 26/20 vom 17.11.2020 hat der Kreisausschuss auf die Frage nach den zur Reaktivierung der Aartalbahn notwendigen baulichen und rechtlichen Maßnahmen unter anderem die bei der Citybahn-Planung geschätzten Baukosten der angeführt und dabei impliziert, dass sich die Reaktivierung der Aartalbahn in einem vergleichbaren Kostenrahmen bewegen würde. Mit seiner schriftlichen Beantwortung der Anfrage 06/21 stellt der Kreisausschuss demgegenüber fest: „Ein qualifizierter Vergleich zwischen den Kosten der Aartalbahnreaktivierung und den Kosten des Baus der CityBahn ist derzeit nicht möglich.“

- a. Wie erklärt der Kreisausschuss diesen Widerspruch zwischen seinen weniger als 2 Monate auseinanderliegenden Einschätzungen?
- b. Wie bewertet der Kreisausschuss die erwarteten Investitionskosten für die Instandsetzung der Aartalbahntrasse im Vergleich zu den bei der Citybahn-Planung geschätzten Baukosten?
- c. Welche Finanzierungsstruktur und welchen Eigenanteil des Kreises an den Kosten erwartet der Kreisausschuss für die beabsichtigte Reaktivierung der Aartalbahntrasse in dem Fall, dass der Kreis die Trasse vor Beginn der Baumaßnahmen ankauft?
- d. Welche Finanzierungsstruktur und welchen Eigenanteil des Kreises an den Kosten erwartet der Kreisausschuss für die beabsichtigte Reaktivierung der Aartalbahntrasse in dem Fall, dass der Kreis die Trasse nicht ankauft?

Zu 6. Inwiefern ist die Instandsetzung der bestehenden Aartalbahn-Infrastruktur im Hinblick auf die Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit der Planung der CityBahn vergleichbar?

Mit seiner Antwort vom 01.12.2020 auf die Anfrage 26/20 vom 17.11.2020 hat der Kreisausschuss berichtet: „Bereits zur CityBahn wurde mehrmals berichtet, dass ein Planfeststellungsverfahren Voraussetzung für eine Genehmigung des Regierungspräsidenten ist. Das erfolgt im Anschluss an ist die Leistungsphase 4 der HOAI.“ Mit seiner schriftlichen Beantwortung der Anfrage 06/21 stellt

der Kreisausschuss demgegenüber fest: „Die Erforderlichkeit der Planfeststellung muss nach Vorliegen der Machbarkeitsuntersuchung mit dem RP abgestimmt werden.“

- a. Wie erklärt der Kreisausschuss diesen Widerspruch zwischen seinen weniger als 2 Monate auseinanderliegenden Einschätzungen?
- b. Hat ein evtl. Ankauf der Aartalbahntrasse durch den Kreis Auswirkungen auf die fachplanungsrechtlichen und verfahrenstechnischen Erfordernisse zur beabsichtigten Reaktivierung der Aartalbahntrasse?

7. Die beabsichtigte Reaktivierung ist ausweislich der Antworten des Kreisausschusses auf die Anfragen 26/20 und 6/21 im Zeitraum zwischen dem 01.12.2020 und dem 31.01.2021 aus dem Geschäftsbereich des Verkehrsdezernenten in den Geschäftsbereich des Landrats (Stabsstelle Kreisentwicklung) verschoben worden. Wie begründet der Kreisausschuss dies?

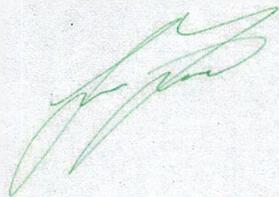
8. Mit dem Ankauf der Aartalbahntrasse würde der Kreis Eigentümer und Betreiber dieses Streckenabschnitts der Aartalbahn.

- a. Beabsichtigt der Kreisausschuss, die Aartalbahntrasse mit Personal der Kreisverwaltung zu betreiben oder plant er hierfür die Gründung eines Zweckbetriebs bzw. einer Gesellschaft?
- b. Welche Voraussetzungen muss die Kreisverwaltung bzw. ein zu gründender Zweckbetrieb bzw. eine zu gründende Gesellschaft erfüllen, um als Eisenbahninfrastrukturunternehmen zugelassen zu werden?
- c. Ist in der Kreisverwaltung das hierfür notwendige entsprechend qualifizierte Personal vorhanden? Wenn nein, welche Planstellen müssten dazu neu geschaffen werden?
- d. Verfügt

Begründung:

Die CDU-Kreistagsfraktion hat bereits mit Ihrer Anfrage 06/21 Fragen zu diesem Themenkomplex gestellt, die der Kreisausschuss schriftlich beantwortet hatte, da die Kreistagssitzung vom 09.02.2021 ausfiel. Da dies die letzte Sitzung für die Wahlperiode war, konnte die CDU-Kreistagsfraktion keine weitere Anfrage stellen, sondern bat den Landrat mit Schreiben vom 22.02.2021 (Anlage) um Beantwortung Ihrer Nachfragen. Eine Antwort hierauf steht noch immer aus. Die CDU-Kreistagsfraktion hatte sich zuletzt die entsprechenden Informationen aus der aktuell in der Erstellung befindlichen Machbarkeitsstudie erhofft.

Da der Kreisausschuss nun wider Erwarten den Ankauf der Trasse schon vor dem Vorliegen der Machbarkeitsstudie betreibt (Drucksache Nr. XI/201), wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistags hierzu vom 02.11.2021 das weiterhin bestehende Informationsbedürfnis hiermit als Berichts-antrag eingebracht. Die Nummerierung der Fragen 1 bis 6 bezieht sich insofern auf die Anfrage 06/21.



Sandro Zehner

Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion